

Gesetz

vom 10. Mai 2007

Inkrafttreten:

.....

**zur Änderung des Strassengesetzes
(betrieblicher Unterhalt der Nationalstrassen)**

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 3. April 2007;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Das Strassengesetz vom 15. Dezember 1967 (SGF 741.1) wird wie folgt geändert:

Einführung eines Abschnitts A^{bis} im 3. Kapitel (nach Artikel 76)

A^{bis}. Betrieblicher Unterhalt der Nationalstrassen

Art. 76a (neu) Ausführung der Arbeiten

Der Staat stellt den betrieblichen Unterhalt der Nationalstrassen sicher.
Grundlage ist die mit dem Bund abgeschlossene Leistungsvereinbarung.

Art. 76b (neu) Kompetenzen

Der Staatsrat wird ermächtigt, die notwendigen Verträge zu unterzeichnen.

Art. 76c (neu) Vorschüsse

Der Staat schiesst die notwendigen Mittel vor.

Art. 2 Inkrafttreten und Referendum

¹ Der Staatsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes, das gleichzeitig mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) in Kraft tritt.

² Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Der Präsident:

J. MORAND

Die Generalsekretärin:

M. ENGHEBEN